

# RS OGH 1993/5/10 13Bkd4/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1993

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C4

RAO §9 Abs2

## Rechtssatz

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten der ihm in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, allgemein verpflichtet. Daraus ergibt sich, daß er umso mehr verpflichtet ist, seine persönlichen rechtlichen Beurteilungen, wenn sie Bedenken gegenüber dem Standpunkt der eigenen Partei enthalten, vor dem Gegner geheimzuhalten, weil die Aufdeckung dieser Bedenken dem Gegner Material in die Hand gibt, gegen die eigene Partei die entsprechenden Argumente vor Gericht vorzubringen und damit die Abweisung des Anspruches, für welchen der Rechtsanwalt zu kämpfen hat, zu erreichen.

## Entscheidungstexte

- 13 Bkd 4/92

Entscheidungstext OGH 10.05.1993 13 Bkd 4/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0056083

## Dokumentnummer

JJR\_19930510\_OGH0002\_013BKD00004\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)